

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker (Esa 4.0)

Teil A Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versicherte Verkehrsverträge
- 1.2 Sanktionen und Embargos
- 1.3 Vorsorgeversicherung
- 1.4 Nicht versicherte Verkehrsverträge

2 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

- 2.1 Versicherungsnehmer
- 2.2 Arbeitnehmer
- 2.3 Geltung der Versicherten
- 2.4 Rechte und Pflichten dieser Personen
- 2.5 Repräsentanten des Versicherungsnehmers

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften
- 3.2 Internationale Vorschriften / Begebung Dokumente
- 3.3 Haftung nach Geschäftsbedingungen (AGB)
- 3.4 Deliktsrecht
- 3.5 Kabotagehaftung

4 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche
- 4.2 Aufwendungen und Kosten
- 4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs-, Entsorgungskosten
- 4.4 Nachnahme
- 4.5 Zoltschuldner

5 Räumlicher Geltungsbereich

- 5.1 Weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge
- 5.2 Lagerverträge
- 5.3 Frachtverträge

6 Versicherungsausschlüsse

- 6.1 Andere Versicherungen
- 6.2 Eigenschäden
- 6.3 Bestimmte Personen
- 6.4 Carnet TIR-Verfahren
- 6.5 Mängel des Betriebes
- 6.6 Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht
- 6.7 Geldstrafen und Bußgelder u.ä.
- 6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.
- 6.9 Personenschäden
- 6.10 Rechtswidrige Leistungen
- 6.11 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- 6.11 Strahlenschäden
- 6.13 Unübliche Lieferfristen
- 6.14 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen
- 6.15 Zahlungsunfähigkeit
- 6.16 Vorsatz
- 6.17 Vorschüsse, Erstattungsbeiträge, u.ä.
- 6.18 Wertobjekte
- 6.19 Hochwertige Güter
- 6.20 Temperaturgeführte pharmazeutische Produkte
- 6.21 Sonstige Güter
- 6.22 Cyber / Blackout
- 6.23 Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit

7 Obliegenheiten

- 7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 7.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Teil B Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Zusätzliche Obliegenheiten

Teil C Besondere Bedingungen zur Versicherung von temperaturgeführten pharmazeutischen Produkten

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Zusätzliche Obliegenheiten

Teil D Allgemeine Vorschriften

1 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 1.1 Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis
- 1.2 Geltung der Versicherungsmaxima
- 1.3 Gesamtmaximierung
- 1.4 Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres
- 1.5 Abweichende Höchstersatzleistungen
- 1.6 Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung

2 Selbstbeteiligung

- 2.1 Allgemeine Selbstbeteiligung
- 2.2 Selbstbeteiligung bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung
- 2.3 Pflichtversicherungen oder AGB

3 Rückgriff

- 3.1 Rückgriff bei Vorsatz
- 3.2 Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB
- 3.3 Verzicht auf Rückgriff

4 Anmeldung, Beitrag und Zahlung

- 4.1 Anmeldepflicht
- 4.2 Beitragsberechnung auf Basis Umsatz
- 4.3 Beitragsberechnung auf Basis Fuhrpark
- 4.4 Beitragsberechnung Ziffer 24.2 ADSp 2017 / 2016
- 4.5 Beitragsberechnung Ziffer 12.2 ALB
- 4.6 Versicherungssteuer
- 4.7 Einsichtnahme
- 4.8 Staffelbeitrag

5 Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung

- 5.1 Fälligkeit der Versicherungsleistung
- 5.2 Zahlung nach Urteilen
- 5.3 Zahlung mit befreiender Wirkung
- 5.4 Pflichtversicherung

6 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

7 Vertragsdauer

- 7.1 Versicherungsdauer
- 7.2 Kündigung
- 7.3 Schadenfallkündigung
- 7.4 Fortdauer bei Verkehrsverträgen

8 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

9 Mitteilungen und Erklärungen

10 Verjährung

11 Mitversicherung

12 Gerichtsstand

13 Deutsches Recht

14 Bedingungsanpassung

15 Salvatorische Klausel

A Bedingungen für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versicherte Verkehrsverträge
- 1.1.1 Gegenstand der laufenden Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossen und nach Maßgabe Teil D Ziffer 4 aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Risikobeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind. Dies gilt auch für expeditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- 1.1.2 Die Haftung aus Frachtverträgen beim Einsatz fremder Frachtführer (Subunternehmer) ist versichert.
- 1.1.3 Die Haftung aus Lohnfuhrvertrag ist unter der Fiktion versichert, dass statt des Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei.
- 1.1.4 Gegenstand der Versicherung sind auch Lagerverträge, die vor Beginn der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geschlossen wurden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, sofern und soweit das Schadenereignis in den Zeitraum des materiellen Versicherungsschutzes dieses Versicherungsvertrages fällt.
- 1.1.5 Der Versicherungsschutz bleibt bis zur Erfüllung aller sich aus Verkehrsverträgen und sonstiger üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte ergebenden Verpflichtungen bestehen. Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens drei Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 1.2 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 1.3 Vorsorgeversicherung
- 1.3.1 Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörende Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
- 1.3.2 Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres durch ein technisch gleichartiges Fahrzeug ersetzt wird, besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein versichertes, nicht mehr im Betrieb des Versicherungsnehmers befindliches Fahrzeug handelt.
- 1.3.3 Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres im eigenen Betrieb zusätzlich eingesetzt wird (neues Risiko), besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des zusätzlichen Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet binnen eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen.
- 1.3.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.
- 1.4 Nicht versicherte Verkehrsverträge
- Die Versicherung (auch Vorsorgeversicherung) gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben
- 1.4.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (Seefahrt und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer (actual carrier), Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) oder aus entsprechenden Charter- oder Teilcharterverträgen abgeschlossen hat.
- 1.4.2 Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten;
- 1.4.3 Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 1.4.4 Aufträge zur Durchführung von Zollabfertigungen jeder Art (Zollaufträge, dazu gehört auch die Ausstellung von Zolldokumenten im Versandscheinverfahren) sowie Lagerungen unverzollter Güter im Zolllager. Die frachtrechtliche Haftung nach § 413 Abs. 2 HGB bzw. Artikel 11 Abs. 3 CMR bleibt hiervon unberührt.
- 1.4.5 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

2 Versicherungsnehmer/Mitversicherte

2.1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist das in dem Policendeckblatt genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

2.2 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind im Umfang der Versicherung mitversichert, wenn diese in Ausführung der unter Ziffer 1 Teil A genannten Verkehrsverträge gehandelt haben.

2.3 Geltung der Versicherten

Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

2.4 Rechte und Pflichten dieser Personen

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser und seine Repräsentanten bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

2.5 Repräsentanten des Versicherungsnehmers

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

- bei Aktiengesellschaften - die Mitglieder des Vorstandes oder ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte,
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung - die Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- bei Kommanditgesellschaften - die Komplementäre,
- bei Offenen Handelsgesellschaften - die Gesellschafter,
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes - die Gesellschafter und Geschäftsführer,
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Einzelfirmen, Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane und
- bei ausländischen Firmen - der entsprechende Personenkreis.

Repräsentanten sind auch Prokuristen und sonstige Dritte, sofern diese selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer handeln und in deren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich die Organisation und Abwicklung von Verkehrsverträgen fällt.

Der Versicherungsnehmer hat sich das Verhalten Dritter nicht anrechnen zu lassen. Das Verschulden anderer schadet nicht.

3 Versichertes Risiko

3.1 Deutsche gesetzliche Vorschriften

Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- 3.1.1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB), über das Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) und über das Lagergeschäft (§§ 467 - 475 h HGB);
- 3.1.2 sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 823, 831 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen, speditiionsrechtlichen oder lagerrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

3.2 Internationale Vorschriften / Begebung Dokumente

Versichert ist die Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- 3.2.1 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- 3.2.2 der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);
- 3.2.3 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) oder des Soglaschenije Meshdunarodnoje Grusowoje Ssoobtschenije (SMGS);
- 3.2.4 des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 3.2.5 der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- 3.2.6 des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- 3.2.7 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 3.2.8 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;

- 3.2.9 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten elektronischen Ladungsdokuments, insbesondere elektronischer Konnossemente, der Anbieter Bolero, essDocs oder e-title oder anderer elektronischer Ladungsdokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger elektronischer Ladungsdokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
 - 3.2.10 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.
 - 3.3 Haftung nach Geschäftsbedingungen (AGB)
Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen mitversichert, soweit die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers gelten:
 - 3.3.1 Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp), Stand 01.01.2003;
 - 3.3.2 Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2016 (ADSp 2016);
 - 3.3.3 Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2017 (ADSp 2017);
 - 3.3.4 Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL);
 - 3.3.5 Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg). Dies gilt auch im Fall der Fiktion, dass statt eines Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei;
 - 3.3.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen in denen mit Auftraggebern eine weitergehende Haftung bis 1.000 EUR je Paket, welches im Rahmen einer Kurier-Express-Paket-Dienstes (KEP-Dienstes) befördert wird, vereinbart wird, sofern diese Haftung über der gesetzlichen Haftung liegt. Der Versicherer leistet auch dann, wenn die Haftungsvereinbarung in Bezug auf die Haftungshöhe wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig ist, der Versicherungsnehmer den Geschädigten aber dennoch in mindestens dieser Höhe entschädigt.
 - 3.3.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013 und AGB-BSK Kran und Transport 2019);
 - 3.3.8 Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB);
 - 3.3.9 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerung (mit Verbrauchern) (AGB-Umzüge und Lagerung)
 - 3.3.10 von Verbrauchern verlangte weitergehende Haftung nach § 451 g HGB.
 - 3.4 Deliktsrecht
Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.
 - 3.5 Kabotagehaftung
Nationale gesetzliche Bestimmungen für Frachtverträge im Straßengüterverkehr in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zuzüglich Schweiz sind versichert.
- #### 4 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4.1 Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche
 - 4.1.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer i.S. der Ziffer 1.1 Teil A erhoben werden.
 - 4.1.2 Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die durch Leute des Straßenfrachtführers während des Be- und Entladens entstehen. Auf den Einwand nach § 412 HGB wird verzichtet, insbesondere auf den Einwand, wonach der Straßenfrachtführer nicht zur Be- und Entladung verpflichtet gewesen sei.
 - 4.2 Aufwendungen und Kosten
Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
 - 4.2.1 seine Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer diese nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie
 - 4.2.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren.
 - 4.3 Haverei, Fehlleitungs-, Bergungs-, Beseitigungs- und Entsorgungskosten
Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer ferner
 - 4.3.1 den Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpener-Regeln oder den Rhein Regeln IVR 1979 oder anderen international anerkannten Haverei-Regeln aufgemachten Dispatche zu leisten hat, soweit durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte.
 - 4.3.2 aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung der Güter bis zu 50.000 EUR je Schadenereignis.
 - 4.3.3 notwendige Aufwendungen für die Bergung, Beseitigung und Entsorgung beschädigter Güter bis zu insgesamt 100.000 EUR, soweit diese Aufwendungen durch einen gedeckten Versicherungsfall verursacht wurden. Die Versicherung umfasst im gleichen Umfang die Kosten einer behördlich angeordneten Ersatzvornahme.

- 4.4 **Nachnahme**
Der Versicherer ersetzt zusätzlich Nachnahmeversehen (§ 422 HGB, Art. 21 CMR) bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall und je Schadenereignis.
- 4.5 **Zollschuldner**
- 4.5.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer neben der verkehrsvertraglichen Haftung Aufwendungen wegen öffentlich-rechtlicher Abgabeforderungen, für die er von Zollbehörden eines Staates des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) direkt in Anspruch genommen wurde, soweit der Versicherungsnehmer nicht in seiner Eigenschaft als Anmelder (Zollbeteiligter, Hauptverpflichteter eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens, Zollanmelder, Zollwertanmelder und dessen Vertreter), tätig geworden ist.
- 4.5.2 Die Versicherungsleistung ist je Tatbestand, welche eine Inanspruchnahme seitens einer Zollbehörde zur Folge hat mit 100.000 EUR begrenzt, maximal mit 500.000 EUR je Versicherungsjahr.

5 Räumlicher Geltungsbereich

- 5.1 Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge, außer für Lagerverträge und Frachtverträge über den Straßengüterverkehr.
- 5.2 **Lagerverträge**
Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Lagerverträge jedoch nur innerhalb den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.
- 5.3 **Frachtverträge über den Straßengüterverkehr**
Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Frachtverträge im Straßengüterverkehr innerhalb Europas (geografische Grenzen), den Mittelmeeranrainerstaaten und Zyperns.

6 Versicherungsausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (Pflichtversicherung) entgegenstehen und soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, gilt im Hinblick auf Versicherungsausschlüsse folgendes:

- 6.1 **Andere Versicherungen**
Ausgeschlossen sind
 - 6.1.1 Ansprüche, die durch eine allgemeine Betriebs-/Privat-, Produkt- bzw. Rückruf-, Umwelt-, Umweltschadenshaftpflicht-, IT-, Kredit-, Forderungsausfall oder Krafthaftpflichtversicherung gedeckt sind oder hätten gedeckt werden können;
 - 6.1.2 Ansprüche, die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung vom Versicherungsnehmer versichert sind;
 - 6.1.3 Ansprüche, die aus einer vom Versicherungsnehmer nicht oder nicht ausreichend eingedeckten Transportwaren- oder Sach-/Lagerversicherung entstanden sind.
- 6.2 **Eigenschäden**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht von Verkehrsverträgen (Erfüllungsschäden), insbesondere Ansprüche von Verkehrsträgern untereinander (wie z.B. Frachtausfall, Standgelder).
- 6.3 **Bestimmte Personen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - 6.3.1 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen,
 - 6.3.2 von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften,
 - 6.3.3 von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine,
 - 6.3.4 von Liquidatoren.
- 6.4 **Carnet TIR-Verfahren**
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Carnet TIR-Verfahren.
- 6.5 **Mängel des Betriebes**
Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.
- 6.6 **Ansprüche nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht**
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht.

- 6.7 Geldstrafen und Bußgelder u.ä.
Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgeldern, Erzwingungs- und Sicherungsgeldern, aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- 6.8 Krieg, Katastrophen u.ä.
Ausgeschlossen sind Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Terrorakte, politische Gewalthandlungen, Verfügungen von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht sowie Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung - gleichgültig durch wen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 6.9 Personenschäden
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden.
- 6.10 Rechtswidrige Leistungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Verkehrsverträgen, die gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen (z.B. Beförderungen ohne Genehmigung).
- 6.11 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand (als Eingriffe von hoher Hand sind auch solche von hoheitlich zugelassenen, beliebigen oder sonst beauftragten Dritten zu verstehen, für die der Hoheitsträger haftet). Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern diese auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder strafbare Handlung des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Angestellten zugrunde.
- 6.12 Strahlenschäden
Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen) sowie mit Laseranlagen und Laserstrahlen.
- 6.13 Unübliche Lieferfristen / Vertragsstrafen
Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Überschreitung unangemessener Lieferfristen und im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.
- 6.14 Interessenvereinbarungen / Wertdeklarationen
- 6.14.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Interessenvereinbarungen (z.B. nach Art. 26 CMR) und einer Wertdeklaration (z.B. nach Art. 24 CMR oder Art. 25 MÜ);
- 6.14.2 es sei denn,
der Wert zur Erhöhung der Haftung ist gemäß Ziffer 24.2 ADSp 2017 bzw. 2016 vor Einlagerung in Textform vom Auftraggeber angegeben worden. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit 250.000 EUR pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) begrenzt und tritt an die Stelle, der Ziffern 24.1.1, 24.1.2 und 24.1.3 ADSp 2017 bzw. 2016. Versicherungsschutz für die Erhöhung der Haftung gemäß Ziffer 24.2 ADSp 2017 bzw. 2016 über einen Betrag von 250.000 EUR pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) hinaus besteht nur, sofern der Versicherer vor Einlagerung in Textform oder sonstiger elektronischer Form entsprechenden Versicherungsschutz bestätigt hat. Die Ziffern 1.4 Teil A (Nicht versicherte Verkehrsverträge), 6.18 Teil A (Ausschluss Wertobjekte), 6.19 Teil A (Ausschluss Hochwertige Güter), 6.20 Teil A (Ausschluss temperaturgeführte pharmazeutische Produkte) und 6.21 Teil A (Ausschluss Sonstige Güter) dieser Versicherungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 6.14.3 es sei denn,
der Wert zur Erhöhung der Haftung ist gemäß Ziffer 12.2 Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB) vor Einlagerung in Textform vom Auftraggeber angegeben worden. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit 250.000 EUR pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) begrenzt und tritt an die Stelle, der Ziffern 12.1.1 und 12.1.2 ALB. Versicherungsschutz für die Erhöhung der Haftung gemäß Ziffer 12.2 ALB über einen Betrag von 250.000 EUR pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) hinaus besteht nur, sofern der Versicherer vor Einlagerung in Textform oder sonstiger elektronischer Form entsprechenden Versicherungsschutz bestätigt hat. Die Ziffern 1.4 Teil A (Nicht versicherte Verkehrsverträge), 6.18 Teil A (Ausschluss Wertobjekte), 6.19 Teil A (Ausschluss Hochwertige Güter), 6.20 Teil A (Ausschluss temperaturgeführte pharmazeutische Produkte) und 6.21 Teil A (Ausschluss Sonstige Güter) dieser Versicherungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.
- 6.14.4 es sei denn,
der Wert zur Erhöhung der Haftung ist im Sinne von §§ 451g, 466, 475h, 504 HGB, Art. 24, 26 CMR, Art. 22 WA, Art. 25 Absatz 3 MÜ sowie Ziffer 8.3 der FBL-Bedingungen in Textform vom Auftraggeber angegeben worden. Versicherungsschutz für die Erhöhung der Haftung besteht nur, sofern der Versicherer vor der Beförderung in Textform oder sonstiger elektronischer Form entsprechenden Versicherungsschutz bestätigt hat. Die Ziffern 1.4 Teil A (Nicht versicherte Verkehrsverträge), 6.18 Teil A (Ausschluss Wertobjekte), 6.19 Teil A (Ausschluss Hochwertige Güter), 6.20 Teil A (Ausschluss temperaturgeführte pharmazeutische Produkte) und 6.21 Teil A (Ausschluss Sonstige Güter) dieser Versicherungsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

- 6.15 **Zahlungsunfähigkeit**
Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzugs des Reeders, Charterers oder Betreibers eines Seeschiffs oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzungen mit diesen Personen.
- 6.16 **Vorsatz**
Ausgeschlossen sind Ansprüche, die durch vorsätzliches Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers oder einer seiner Repräsentanten verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den Versicherungsanspruch des mitversicherten Arbeitnehmers entsprechend, soweit der Anspruch direkt gegen diesen geltend gemacht wird.
- 6.17 **Vorschüsse, Erstattungsbeiträge, u.ä.**
Ausgeschlossen sind Ansprüche in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen, Nachnahmen u.ä.
- 6.18 **Wertobjekte**
- 6.18.1 **Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Geld, Edelmetallen, Schmuck, Uhren, Edelsteinen, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapieren, Brief- oder andere Wertmarken, Valoren, Dokumenten und Urkunden.**
- 6.18.2 **Ausgeschlossen sind Ansprüche, außer bei Umzugsgut, im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Kunstgegenständen, Gemälden, Skulpturen, Antiquitäten und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, soweit der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 EUR übersteigt.**
- 6.19 **Hochwertige Güter**
- 6.19.1 **Ausgeschlossen sind Ansprüche, außer bei Umzugsgut, im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von Waren, unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen, wie**
- Spirituosen,
 - Unterhaltungselektronik,
 - Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und mobile EDV-Geräte,
 - EDV-Geräte und -Zubehör sowie Software, Speichern (Chips) und Prozessoren,
 - Tabakwaren (abschließende Aufzählung);
- 6.19.2 **es sei denn,**
- es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls,
 - die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umladen und ohne weitere Be- oder Entladestelle sowie ohne Fahrtunterbrechung unmittelbar zum frachtbriefmäßigen Empfänger,
 - die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder die Güter werden gelagert. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit 300.000 EUR je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
- 6.20 **Temperaturgeführte pharmazeutische Produkte**
- 6.20.1 **Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von temperaturgeführten pharmazeutischen Produkten, insbesondere Insulin, Impfstoffe, unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen;**
- 6.20.2 **es sei denn,**
der gemeine Handelswert der temperaturgeführten pharmazeutischen Produkte übersteigt 100.000 EUR pro Transportmittel oder Lagerort nicht. Die Höchstersatzleistung für die nach diesem Vertrag versicherte jeweilige Haftung für diese Güter beträgt je Versicherungsfall maximal 100.000 EUR und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 300.000 EUR unter Anrechnung auf die vereinbarten Versicherungssummen.
- 6.21 **Sonstige Güter**
Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Lagerung von
- 6.21.1 **Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelaufleger),**
- 6.21.2 **lebenden Tieren und lebenden Pflanzen. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer bei der Beförderung von Pflanzen nachweist, dass der Schaden nicht durch witterungsbedingte Temperatureinflüsse, unterlassene/fehlerhafte Versorgung oder die besonderen Eigenschaften der Pflanzen entstanden ist,**
- 6.21.3 **Ausschreibungsunterlagen,**
- 6.21.4 **sterbliche Überreste.**
- 6.22 **Cyber / Blackout**
- 6.22.1 **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.**
- a) **Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der**
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

6.22.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

6.22.3 Wiedereinschluss Cyber

In Abweichung von Ziffer 6.22.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 6.22.1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 6.22.1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung je Schadenfall bei Güterschäden auf 1.250.000 EUR sowie bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden auf 125.000 EUR begrenzt, je Versicherungsjahr insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000.000 EUR.

Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Dieser Wiedereinschluss gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

6.23 Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit

6.23.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im

Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen

- verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 6.23.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 6.23.3 oder 6.23.4 eingestuft ist, oder
- verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 6.23.2,
- einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
- eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.

6.23.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.

6.23.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.

6.23.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn

- der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
- ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.

6.23.5 Wiedereinschluss bedrohliche übertragbare Krankheiten

Versichert ist in Abweichung von Ziffer 6.23.1 bis 6.23.4 und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages. Die Ersatzleistung ist je Schadenfall bei Güterschäden auf 1.250.000 EUR sowie bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden auf 125.000 EUR begrenzt, je Versicherungsjahr insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000.000 EUR.

Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Dieser Wiedereinschluss gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus

7 Obliegenheiten

- 7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 7.1.1 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken / Container, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden;
- 7.1.2 bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 7.1.3 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/-Container gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 7.1.4 dafür zu sorgen, dass angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen und Verfahren verwendet werden, um Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, Datenmanipulation, Netzwerkeingriffe, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu verhindern. Insbesondere
- a) eine dem Stand der Technik entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, insbesondere um
 - i. eine nachteilige Veränderung oder den Verlust von Daten oder Computerprogrammen
 - ii. Cyber Angriffe oder
 - iii. den unerlaubten Zugriff auf Daten und Computerprogramme zu verhindern.
 - b) nur Daten und Computerprogramme zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind.
- Die technischen Einrichtungen und Verfahren zur Datensicherung müssen dem Stand der Technik und den relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz) entsprechen sowie eine laufende Kontrolle hierzu erfolgen;
- 7.1.5 nur für den jeweiligen Verkehrsauftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstigen Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 7.1.6 einen Verbraucher vor der Beförderung von Umzugsgut gemäß § 451g HGB auf die in den §§ 451d und 451e HGB sowie die im ersten Unterabschnitt (§§ 407 ff HGB) vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen zu unterrichten und auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern;
- 7.1.7 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- 7.1.8 auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsgemäß vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 7.1.9 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- 7.1.10 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sicherzustellen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffer 7.1.1 bis 7.1.9 Teil A erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 7.1.11 Veränderungen dem Versicherer zur Kenntnis gebracht und in den Versicherungsschutz einbezogener Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstige die Haftung des Unternehmens betreffende Vereinbarungen unverzüglich mitzuteilen;
- 7.1.12 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften bei der Ausführung von Verkehrsverträgen einzuhalten.

- 7.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 7.2.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- 7.2.4 ohne Einwilligung des Versicherers keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 7.2.5 sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 7.2.6 jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über 5.000 EUR und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.2.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 7.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grobfahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 7.3.2 Der Versicherer ist auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Leistung verpflichtet soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

B Besondere Bedingungen zur Versicherung von hochwertigen Gütern

1 Gegenstand der Versicherung

Die ausgeschlossenen oder teilweise versicherbaren Verkehrsverträge über die Beförderung bzw. Lagerung hochwertiger Güter gemäß Ziffer 6.19 Teil A dieser Bedingungen sind nach Maßgabe folgender weiterer Vorgaben versichert.

2 Zusätzliche Obliegenheiten

2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Ziffern 7.1.1 - 7.1.12 Teil A genannten Obliegenheiten wenn der gemeine Handelswert aller in Ziffer 6.19 Teil A genannten hochwertigen Güter 300.000 EUR pro Transportmittel oder Lager übersteigt,

- 2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken oder Auflieger mit gitternetzverstärkter Plane zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert sind;
 - 2.1.2 Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
 - 2.1.3 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;
 - 2.1.4 dafür zu sorgen, dass jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten Lagerstätten erfolgen, die
 - 2.1.4.1 mit einer durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden, die auf die zuständige Polizei oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;
 - 2.1.4.2 mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird und auf die zuständige Feuerwehr oder auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen aufgeschaltet ist;
 - 2.1.5 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lagerstätten (gemäß Ziffer 2.1.4 Teil B) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag), sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden;
 - 2.1.6 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß Ziffer 7.1.7 Teil A dieser Bedingungen auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
 - 2.1.7 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
 - 2.1.8 Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 Teil B zu überwachen;
 - 2.1.9 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.8 sowie 2.2 Teil B schriftlich verpflichten;
- 2.2 Darüber hinaus obliegt es dem Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der 600.000 EUR je Verkehrsvertrag und Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.
- 2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 Teil A dieser Bedingungen.

C Besondere Bedingungen zur Versicherung von temperaturgeführten pharmazeutischen Produkten

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die ausgeschlossenen oder teilweise versicherbaren Verkehrsverträge über die Beförderung bzw. Lagerung von temperaturgeführten pharmazeutischen Produkten, insbesondere Insulin, Impfstoffe gemäß Ziffer 6.20 Teil A dieser Bedingungen sind nach Maßgabe folgender weiterer Vorgaben versichert.

2 Zusätzliche Obliegenheiten

- 2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalls zusätzlich zu den in Ziffern 7.1.1 - 7.1.12 Teil A genannten Obliegenheiten wenn der gemeine Handelswert der in Ziffer 6.20 Teil A genannten temperaturgeführten pharmazeutischen Produkten 100.000 EUR pro Transportmittel oder Lager übersteigt,
- 2.1.1** die Temperatur der zu transportierenden pharmazeutischen Produkte unmittelbar bei Übernahme der Ware vom Ablader und vom Fahrer gemeinsam zu messen und auf dem Frachtbrief zu vermerken. Der Laderaum/Transportbehälter ist grundsätzlich vor zu kühlen. Die Temperatur ist durch messen zu ermitteln und im Frachtbrief zu vermerken;
- 2.1.2** Beförderungen nur mit Fahrzeugen bzw. Transportbehältern durchzuführen, die über ein eigenes zertifiziertes Temperaturmess- und aufzeichnungsgerät mit digitaler Anzeige verfügen;
- 2.1.3** die digitalen Aufzeichnungen der im Frachtraum registrierten Temperaturwerte sowie die technischen Daten der Kühlgeräte, wie Betriebszustand, Betriebsstunden, Abtauzyklus, Aggregatlast und Geschwindigkeit des Aggregates, sind mittels Telematik alle 15 Minuten während der Fahrt und bei Stillstand zu senden und entsprechend zu speichern;
- 2.1.4** ein aktives Alarmmanagement, bestehend aus Überwachung und aktiver Alarmierung, für die Sollwertabweichung von Temperaturen und Setpoints, Überschreitung der Aggregatlast und technische Kühlgerätealarme aufrecht zu erhalten und zu dokumentieren;
- 2.1.5** das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während der Beförderung regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- 2.1.6** dafür zu sorgen, dass die Angabe "Verladezeit" (Dauer) im Frachtbrief angegeben wird;
- 2.1.7** dafür zu sorgen, dass die Kühleinrichtungen der Transportmittel und/oder Kühlläger bzw. Kühlräume in regelmäßigen Wartungsintervallen von einem Sachverständigen oder einer Fachwerkstatt inspiziert werden. Das Ergebnis der Inspektion und evtl. Reparaturen sind in einem Kontrollbuch festzuhalten, das stets am Beförderungsmittel greifbar sein muss;
- 2.1.8** dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Luftzirkulation im Beförderungsmittel zwischen dem Ladungsgut und den Außenwänden sowie den Türen und dem Ladeboden bei sicherer Stauung der Ware gewährleistet ist;
- 2.1.9** Beförderungen nur ohne Aufenthalt, oder wenn dies nicht möglich ist, muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditions-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
- 2.1.10** dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar ist;
- 2.1.11** dafür zu sorgen, dass jegliche Lagerung, einschließlich transportbedingter Zwischenlagerung (auch kurzfristig), nur in besonders ausgestatteten Kühllägern bzw. Kühlräumen erfolgt, die
- 2.1.11.1** einen Temperaturbereich zwischen 2 und 8 Grad Celsius gewährleisten können;
- 2.1.11.2** digitale Aufzeichnungen der im Kühllager bzw. Kühlraum registrierten Temperaturwerte sowie die technischen Daten der Kühlgeräte, wie Betriebszustand, Betriebsstunden, Abtauzyklus, Aggregatlast und Geschwindigkeit des Aggregates speichern;
- 2.1.11.3** ein aktives Alarmmanagement, bestehend aus Überwachung und aktiver Alarmierung, für die Sollwertabweichung von Temperaturen und Setpoints, Überschreitung der Aggregatlast und technische Kühlgerätealarme besitzen;
- 2.1.12** dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle gemäß den Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
- 2.1.13** besonders eingewiesene Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit temperaturgeführten pharmazeutischen Produkten und den zusätzlichen Maßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
- 2.1.14** seine Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.12 Teil C sowie 2.2 Teil C zu überwachen;
- 2.1.15** bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.13 Teil C sowie 2.2 Teil C schriftlich verpflichten;
- 2.2** Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Handelswert, der 300.000 EUR je Verkehrsvertrag, maximal 600.000 EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z.B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.
- 2.3** Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
Die Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen ergeben sich aus Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 Teil A dieser Bedingungen.

D Allgemeine Vorschriften

1 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 1.1 **Versicherungssumme je Versicherungsfall und Schadenereignis**
Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, d.h. je Verkehrsvertrag und Geschädigten. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schadenfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- 1.2 **Geltung der Versicherungsmaxima**
Soweit in AGB, Versicherungsbestätigungen und anderen Schreiben vom Versicherungsnehmer andere Höchstversicherungssummen genannt werden, sind diese für den Umfang und Inhalt der Höchstersatzleistung unbeachtlich.
- 1.3 **Gesamtmaximierung**
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung gemäß Versicherungsschein und seinen Nachträgen übersteigen.
- 1.4 **Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres**
Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres.
- 1.5 **Abweichende Höchstleistungen**
Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine abweichende Höchstersatzleistung (Sublimit z.B. bei Bergungs- und Fehlleitungskosten) vereinbart ist, findet diese Anwendung.
- 1.6 **Geltung für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung**
Die genannten Leistungsgrenzen gelten jeweils auch für alle Ansprüche auf Versicherungsleistung, insbesondere bei Schadenminderungs-, Schadenfeststellungskosten sowie etwaigen Aufwendungserstattungen und gerichtlichen Kostenerstattungsansprüchen.

2 Selbstbeteiligung je Schadenfall

- 2.1 **Allgemeine Selbstbeteiligung**
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall der Teile A, B und C dieser Versicherungsbedingungen 10 % der Versicherungsleistung, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR. Bei Frachtverträgen im Straßengüterverkehr die im Sammelladungsverkehr durchgeführt werden, bezieht sich die allgemeine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf das Schadenereignis an der Sammelladung und wird unabhängig von der Anzahl der Schadenfälle / Geschädigten nur einmal berechnet.
- 2.2 **Selbstbeteiligung bei Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung**
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Ansprüchen wegen Manko- oder Fehlmengenschäden bei verfügbarer Lagerung 25 % der Versicherungsleistung, mindestens 1.000 EUR, höchstens 25.000 EUR.
- 2.3 **Pflichtversicherungen oder AGB**
Wenn und soweit in Pflichtversicherungen oder AGB eine Selbstbeteiligung zulässig ist, wird diese nur im Innenverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer, nicht jedoch gegenüber dem Geschädigten eingewendet.

3 Rückgriff

- 3.1 **Rückgriff bei Vorsatz**
Der Versicherer ist berechtigt, gegen die Mitversicherten Rückgriff zu nehmen, wenn diese den Schaden vorsätzlich verursacht haben.
- 3.2 **Rückgriff bei Pflichtversicherung und AGB**
Wenn der Versicherer gegenüber dem Geschädigten wegen Pflichtversicherungs- oder AGB-Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, aber ein Versicherungsausschlussgrund gegeben war, Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich vom Versicherungsnehmer verletzt wurden oder eine Obliegenheitsverletzung zur Leistungsfreiheit geführt hätte, ist der Versicherer berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der für den Schaden haftet.
- 3.3 **Verzicht auf Rückgriff**
Im Übrigen verzichtet der Versicherer auf den Rückgriff gegen die versicherten Personen (nicht jedoch gegen Dritte).

4 Anmeldung, Beitrag und Zahlung

4.1 Anmeldepflicht

- 4.1.1 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge nach Maßgabe der Teile A, B und C, gemäß der vereinbarten Beitragsgrundlagen anzumelden.
- 4.1.2 Der Wert zur Erhöhung der Haftung gemäß Ziffer 6.14.2 Teil A (ADSp 2017 bzw. 2016) ist pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) unter Angabe der Dauer der Lagerung bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Einlagerung einzeln anzumelden. Unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt oder berichtigt werden. Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer bewiesen werden kann, dass ein Auftrag in Textform vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag und ihm bei der Ausführung dieses Auftrages, trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, ein Versehen oder Fehler unterlaufen ist
- 4.1.3 Der Wert zur Erhöhung der Haftung gemäß Ziffer 6.14.3 Teil A (Ziffer ALB) ist pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) unter Angabe der Dauer der Lagerung bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Einlagerung einzeln anzumelden. Unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Anmeldungen können nachgeholt oder berichtigt werden. Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer bewiesen werden kann, dass ein Auftrag in Textform vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag und ihm bei der Ausführung dieses Auftrages, trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, ein Versehen oder Fehler unterlaufen ist

4.2 Beitragsberechnung auf Basis Umsatz

4.2.1 Umsatzmeldung

Der Versicherungsnehmer meldet am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate danach, den Umsatz, d.h. den Jahres-Gesamtwert (Das ist die Summe der Entgelte für Verkehrsleistungen (ohne Steuern), welche der Versicherungsnehmer seinen Auftraggebern in Rechnung stellt. Hierzu zählen auch Kosten, z.B. für die Benutzung von Fähren, Autobahnen und sonstigen Straßen) aller erbrachten Verkehrsleistungen aller versicherten Unternehmen.

4.3 Beitragsberechnung auf Basis Fuhrpark

4.3.1 Fahrzeugliste

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zu Beginn des Versicherungsvertrages und eines jeden Kalenderjahres dem Versicherer eine Fahrzeugliste einzureichen, auf der für alle Fahrzeuge die amtlichen Kennzeichen, Fahrzeugart sowie das zulässige Gesamtgewicht angegeben sind.

4.3.2 Fahrzeugbestand

Ändert sich der Fahrzeugbestand, so ist der Jahresbeitrag zeitanteilig anzupassen.

4.4 Beitragsberechnung zur Erhöhung der Haftung gemäß Ziffer 6.14.2 Teil A (ADSp 2017 bzw. 2016)

- 4.4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den vom Auftraggeber deklarierten Wert zur Erhöhung der Haftung pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) unter Angabe der Dauer der Lagerung bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Einlagerung einzeln anzumelden.
- 4.4.2 Der Zulagebeitrag beträgt für normale Industrie- und Handelsgüter ohne erhöhte Bruch- und Diebstahlgefahr 0,025 % pro angefangene 30 Tage Lagerdauer auf den vom Auftraggeber deklarierten Wert pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung). Der Mindestbeitrag pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) beträgt 5 EUR pro angefangene 30 Tage Lagerdauer.
- 4.4.3 Der Zulagebeitrag beträgt für alle nicht unter Ziffer 4.4.2 Teil D genannten Güter 0,05 % pro angefangene 30 Tage Lagerdauer auf den vom Auftraggeber deklarierten Wert pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung). Der Mindestbeitrag pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) beträgt 5 EUR pro angefangene 30 Tage Lagerdauer.
- 4.4.4 Die Ziffern 1.4 Teil A (Nicht versicherte Verkehrsverträge), 6.18 Teil A (Ausschluss Wertobjekte), 6.19 Teil A (Ausschluss Hochwertige Güter), 6.20 Teil A (Ausschluss temperaturgeführte pharmazeutische Produkte) und 6.21 Teil A (Ausschluss Sonstige Güter) dieser Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
- 4.4.5 Für die Anmeldung der einzelnen vom Auftraggeber deklarierten Werte zur Erhöhung der Haftung pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch ein Zugang zu einem Online-Portal zur Verfügung gestellt.
- 4.4.6 Die Abrechnung der Beiträge zu den einzelnen vom Auftraggeber deklarierten Werten zur Erhöhung der Haftung pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) werden monatlich nachträglich abgerechnet.

4.5 Beitragsberechnung zur Erhöhung der Haftung gemäß Ziffer 6.14.3 Teil A (ALB)

- 4.5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet den vom Auftraggeber deklarierten Wert zur Erhöhung der Haftung pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) unter Angabe der Dauer der Lagerung bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Einlagerung einzeln anzumelden.
- 4.5.2 Der Zulagebeitrag beträgt 0,10 % pro angefangene 30 Tage Lagerdauer auf den vom Auftraggeber deklarierten Wert pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung). Der Mindestbeitrag pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) beträgt 5 EUR pro angefangene 30 Tage Lagerdauer.
- 4.5.3 Die Ziffern 1.4 Teil A (Nicht versicherte Verkehrsverträge), 6.18 Teil A (Ausschluss Wertobjekte), 6.19 Teil A (Ausschluss Hochwertige Güter), 6.20 Teil A (Ausschluss temperaturgeführte pharmazeutische Produkte) und 6.21 Teil A (Ausschluss Sonstige Güter) dieser Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
- 4.5.4 Für die Anmeldung der einzelnen vom Auftraggeber deklarierten Werte zur Erhöhung der Haftung pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) wird dem Versicherungsnehmer auf Wunsch ein Zugang zu einem Online-Portal zur Verfügung gestellt.
- 4.5.5 Die Abrechnung der Beiträge zu den einzelnen vom Auftraggeber deklarierten Werten zur Erhöhung der Haftung pro Lagervertrag/-auftrag (Einlagerung) werden monatlich nachträglich abgerechnet.

- 4.6 **Versicherungsteuer**
Alle in Rechnung gestellten Beiträge weisen die Versicherungsteuer gesondert aus, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 4.7 **Einsichtnahme**
Der Versicherer ist generell berechtigt, die Beitragsanmeldung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherer ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- 4.8 **Staffelbeitrag**
Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, spätestens innerhalb von 9 Monaten, wird die Schadenbelastung des Vertrages für die abgelaufene Versicherungszeit, längstens für die letzten 5 Jahre, ermittelt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der für den Beobachtungszeitraum gezahlten zuzüglich den reservierten bekannten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen ohne Versicherungsteuer.
Übersteigt die Schadenbelastung 60 % kann für das Folgejahr ein Zuschlag zum Beitrag nach folgender Staffel verlangt werden:
15 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 70 %
30 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 80 %
50 % Zuschlag bei einer Schadenquote ab 100 %
- 4.8.1 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 4.8.2 Übersteigt die Schadenbelastung 200 % können weitere Sanierungsmaßnahmen verlangt werden. Kommt hierüber innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zugang des Sanierungsverlangens keine Einigung zustande, kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.
- 4.8.3 Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Jahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Vertragsbeginn.

5 Zahlung der Versicherungsleistung und Pflichtversicherung

- 5.1 **Fälligkeit der Versicherungsleistung**
Die Versicherungsleistung ist nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Feststellung der Ersatzpflicht zu zahlen. Vorauszahlungen können nicht verlangt werden.
- 5.2 **Zahlung nach Urteilen**
Ein gegen den Versicherungsnehmer ergangenes rechtskräftiges Urteil muss der Versicherer bei der Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Verfahrens sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nur dann gegen sich gelten lassen, soweit ihm die Prozessführung rechtzeitig überlassen war.
- 5.3 **Zahlung mit befreiender Wirkung**
Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung mit befreiender Wirkung an den Versicherungsnehmer auszuzahlen, wenn nicht der Anspruchsberechtigte die direkte Auszahlung an sich verlangt hat. Der Versicherungsanspruch und der allgemeine Schutz des Geschädigten bleiben unberührt.
- 5.4 **Pflichtversicherung**
Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtversicherung finden auf versicherte Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Versicherungsnehmer direkte Anwendung, nur soweit eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

6 Rechte an verlorenen oder beschädigten Gütern

Die Rechte an den verlorenen oder beschädigten Gütern sowie auf diese Güter gehen mit der Zahlung der Ersatzleistung nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt insbesondere keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Dritten aus dem Vorhandensein oder dem Zustand der verlorenen oder beschädigten Güter.

7 Vertragsdauer

- 7.1 **Versicherungsdauer**
Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben.
- 7.2 **Kündigung**
- 7.2.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 7.2.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag gemäß Ziffer 7.2.1 Teil D kündigt.
- 7.2.3 Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugegangen sein.

- 7.3 Schadenfallkündigung
- 7.3.1 Das Versicherungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalls
- der Versicherer aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung geleistet oder abgelehnt hat, oder
 - der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.
- 7.3.2 Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.
- 7.3.3 Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung sofort nach deren Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
- 7.3.4 Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag, wird die Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.
- 7.4 Fortdauer bei Verkehrsverträgen
- Endet dieser Versicherungsvertrag, so besteht Versicherungsschutz aus solchen Verkehrsverträgen fort, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages geschlossen wurden. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

8 Folgen bei Beendigung und Nichtigkeit

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten kann. In diesen Fällen kann der Versicherer den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt. Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9 Mitteilungen und Erklärungen

- 9.1 Sämtliche Anzeigen, Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherers, die sich aus diesem Vertrag ergeben, können an dem im Versicherungsschein genannten Vermittler gerichtet werden. Der Vermittler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer beziehungsweise an den Versicherungsnehmer weiterzuleiten.
- 9.2 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.
- 9.3 Hat der Versicherungsnehmer die Änderung der Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten dem Versicherer bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 9.4 Wenn der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben hat, gilt Ziffer 9.3 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

10 Verjährung

- 10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.
- 10.2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der Versicherungsnehmer die Entscheidung in Textform zugeht.

11 Mitversicherung

- 11.1 Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern übernommen sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner, auch wenn die Einzelpolice von einem Versicherer für alle Versicherer gezeichnet ist.
- 11.2 Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich. Dies gilt insbesondere zugunsten des Versicherungsnehmers für die Schadenregulierung. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung der Mitversicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
- zur Erhöhung der Begrenzung der Versicherungsleistung;
 - zum Einschluss der Versicherungsausschlüsse; zur Änderung der Policenwahrung;
 - zur Änderung der Kündigungsbestimmungen. Fehlt die Zustimmung der beteiligten Versicherer, haftet der Führende aus einer ohne Einschränkungen abgegebenen Erklärung auch für die Anteile der Mitversicherer.
- 11.3 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen. Dies gilt gleichermaßen für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und für Schiedsgerichtsverfahren. Es wird jedoch auch ein nur gegen den führenden Versicherer wegen dessen Anteils erstrittenes Urteil oder ein nach Rechtshängigkeit geschlossener Vergleich oder ein solcher Schiedsspruch von den Mitversicherern als für sie verbindlich anerkannt. Sollte der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreichen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf den zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Entspricht der Versicherungsnehmer diesem Verlangen nicht, so findet Satz 1 dieses Absatzes keine Anwendung.
- 11.4 Ein Führungswechsel ist von dem bisher führenden Versicherer den mitbeteiligten Versicherern unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Mitteilung kann auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen. Jeder mitbeteiligte Versicherer hat in diesem Fall das Recht, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Führungswechsel ausgeübt wird.
- 11.5 Erklärungen, die der Führende erhalten hat, gelten auch den Mitbeteiligten als zugegangen.

12 Gerichtsstand

- 12.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz oder die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung des Versicherers örtlich zuständig ist. Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.
- 12.2 Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder - falls kein Wohnsitz besteht - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer die Klagen auch dort erheben.
- 12.3 Ist der Wohnsitz oder der gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz oder nach dem Sitz der den Versicherungsnehmer betreuenden Niederlassung des Versicherers. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, oder ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

13 Deutsches Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, soweit in diesen Verkehrshaftungsbedingungen nicht abgewichen wird (siehe § 210 VVG).

14 Bedingungsanpassung

- 14.1 Unwirksamkeit einer Klausel
- Wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- 14.1.1 durch höchstrichterliche Entscheidung oder eine nicht anfechtbare Entscheidung eines Oberlandesgerichts,
 - 14.1.2 durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden ist, dann ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Bedingung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- 14.2 Bestimmungen, die angepasst werden können
- Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

- 14.3 **Zulässigkeit der Anpassung**
Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die Unwirksamkeit der Bedingungen das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist, die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bedingung treten, und die Ersetzung der unwirksamen Klausel zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.
- 14.4 **Verschlechterungsverbot**
Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 14.5 **Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers**
Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen der Gesellschaft auch dann, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 14.6 **Durchführung der Bedingungsanpassung**
Die angepassten Bedingungen gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt und erläutert diese dem Versicherungsnehmer. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.
- 15 Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.